



Ausschussdrucksache 20(13)124y-neu

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

„Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“

BT-Drs. 20/10384

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.



S T E L L U N G N A H M E

**zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. 09.
2023 (Ausschussdrucksache 20(13)123a) zu dem
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
„Menschenunwürdige Zustände in der
Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“ BT-
Drs.20/10384**

Vorbemerkungen:

Als Interessenverband der Prostitutionsbranche¹ vertreten wir in erster Linie die Interessen unserer Mitglieder gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Unsere Mitglieder führen deutschlandweit die verschiedensten Prostitutionsstätten oder sie sind selbstständige Sexarbeiter*innen.

Daneben sehen wir es als unsere Aufgabe an, unsere Mitglieder zu informieren und bei der Führung und Weiterentwicklung² der Gewerbe zu unterstützen.

Leider sind Bordellbetreiber*innen und ihre Verbände nicht zur Anhörung zum Sexkaufverbot als Experten eingeladen, obwohl gerade sie davon betroffen sein werden.

Wir erachten dies aber auch als falsch und undemokratisch, weil in Prostitutionsstätten geschätzt 80-90 % der Sexarbeiter*innen (die anderen auf der Straße oder im Escort) tätig sind. Wir verfügen also über enorme Kontakte, haben dezidierte Einblicke und könnten auch diesem "betroffenen" Personenkreis eine Stimme geben.

Prostitutionsstätten sind Gewerbebetriebe wie andere. Wir bestehen auf Gleichbehandlung zu anderen Gewerben, nicht auf Bevorzugung und streben an, dass es so selbstverständlich ist mit Betreiber*innen, Sexarbeiter*innen und Kunden zu sprechen, sie anzuhören und mit ihnen zu verhandeln, wie es üblich ist u. a. mit Pflegeeinrichtungen, Künstlern oder der Hotellerie und Agrarindustrie – und zwar ohne moralische oder sonstigen Abwertungen.

Ja, es gibt Missstände in der Prostitution - wie in jeder anderen Branche. Das haben wir nie geleugnet, sondern uns immer für eine Besserung eingesetzt. Dafür gibt es schon jetzt ausreichende Strafgesetze³, es scheitert allerdings an der Umsetzung. Kontrollen allein sind da kein probates Mittel. Ein Opfer von Gewalt braucht ein zugewandtes Umfeld,

¹ Wir gründeten uns im Jahre 2002, fast zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG), weil wir mit diesem Gesetz die Hoffnung verbanden, dass Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber*innen nach und nach in allen relevanten Gesetzen – vor allem im Gewerbe- und Baurecht - integriert und als Teil der allgemeinen Wirtschaftsordnung respektiert würden.

² So haben wir u. a. im Jahre 2017 ein eigenes Gütesiegel für Bordelle entwickelt und seitdem viele Auditierungen vorgenommen. Dabei geht es um Qualität, Transparenz, Service und Seriosität. <https://bsd-ev.info/guetesiegel/>

³ U. a.: § 177 StGB sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 240 StGB Nötigung, § 253 StGB Erpressung, § 232 SGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

eine Vertrauensbasis und Vorbilder und eine ergebnisoffene Sozial- und Rechtsberatung⁴.

Die Prostitutionsbranche wurde in Deutschland noch nie wie andere Gewerbe behandelt. Im Gegenteil: Mythen, Klischees und Lügen werden gern bemüht, um die Branche insgesamt in ein schlechtes Licht zu rücken und zu kriminalisieren.

Dagegen ist es den jeweils Betroffenen kaum möglich, sich gegen falsche Vorwürfe zu wehren. Gerichtsverfahren sind nicht nur kräftezehrend, aufwendig, sondern auch teuer. Die Gerichtsverfahren eines Stuttgarters Betreibers gegen die SPD-Bundestagsabgeordnete Breymaier⁵ und das des Berliner Bordells Artemis⁶ gegen die Stadt Berlin sind eher die Ausnahme.

Was bedeutet ein Sexkaufverbot praktisch?

Beim sog. Nordischen Modell⁷ und dem von der CDU/CSU-Fraktion geforderten Sexkaufverbot wird gern herausgestrichen, dass „nur“ die Kunden kriminalisiert und mit einem Bußgeld (oder auch mehr) bestraft werden, doch deren Kriminalisierung hat direkte Auswirkungen auf die Sexarbeiter*innen:

- Sie können die Kunden nicht mehr in Bordellen, die ihnen eine große Sicherheit bieten, empfangen. Diese sind verboten.
- Ebenfalls ist der Empfang der Kunden in der privaten Wohnung oder einem Hotel verboten – mit Konsequenzen für die Eigentümer. Ihnen wird Zuhälterei unterstellt, weil sie vom Lohn der

⁴ Gewalt an Frauen und die jahrzehntelangen Erfahrungen der Frauenhäuser haben gezeigt, dass die Abwehr von Gewalt, der Schritt in eine unbekannte und ungewisse Zukunft oft Jahre dauert und ohne die Frauenhäuser und Beratungsstellen kaum bewältigt werden können.

⁵ Das Landgericht Stuttgart hat inzwischen mit Beschluss (Aktenzeichen 11 O 261/23) am 24.7.2024 gegen Frau Leni Breymaier wegen Zuwiderhandlungen in 2 Fällen gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 28.03.2024 (Aktenzeichen 11 O 261/23) ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von 5 Tage (entspricht ein Tag Ordnungshaft vorangegangenen Betrag von 1.000 €) festgesetzt.

⁶ Mit unhaltbaren Vorwürfen wurde das Artemis im Jahre 2016 erstürmt. Beweise konnten nicht erbracht werden. Letztendlich musste sich das Land Berlin für die Untersuchungshaft, die erheblichen Nachteile für die Beschuldigten, für die Durchsuchung, die Anklageerhebung und die ehrabsprechenden Äußerungen der Staatsanwaltschaft entschuldigen und eine Entschädigung in Höhe von 250.000 € an die Betreiber zahlen.

⁷ In Norwegen, Schweden, Island, Finnland, England, Wales, Nordirland, Irland, Frankreich wurde bisher das sog. Nordische Modell umgesetzt.

- Sexarbeiter*in „profitieren“. Will die Sexarbeiter*in ihre private Wohnung nicht verlieren, muss sie auf diese Möglichkeit verzichten.
- Die Kunden treffen sich nicht mehr in der Öffentlichkeit mit ihnen – aus Angst vor der Bestrafung. Wollen sie die Kunden treffen, müssen sie sich nach ihnen richten, d. h. sie treffen sich ausschließlich an entlegenen, dunklen Ecken – versteckt und heimlich.
 - Hier müssen sie schnell in das Auto des Kunden springen, können kaum ein Screening vornehmen und in Ruhe die Konditionen absprechen. Denn der Kunde braust sofort mit seinem Auto los. Das minimiert den Verhandlungsspielraum der Sexarbeiter*in und Gefahrensignale werden zu spät erkannt. Sie haben kaum Einfluss auf den Ort, den der Kunde ansteuert.
 - Ängstliche Kunden, die eine Bestrafung befürchten, bleiben weg. Die Anzahl der Kunden wird dadurch weniger und reduziert sich eher auf Kunden, die die Notsituation ausnutzen, ein schlechteres Preis-Leistung-Verhältnis umsetzen und auch weniger freundlich und fair sich verhalten, sondern z. T. bereit sind zur Gewalt.
 - Sexarbeiter*innen arbeiten so in der Regel allein, ohne die professionelle Unterstützung der Kolleg*innen und sind auch für das Hilfesystem nicht mehr erreichbar. Sie werden in die Isolation getrieben.
 - Zudem droht der Verlust des Sorgerechts für die Kinder.
 - Die Polizei überwacht die Sexarbeiter*innen umfassend, um über sie an die Kunden heranzukommen. Dadurch sinkt das Vertrauen in die Behörden allgemein. Diese polizeiliche und auch Telefonüberwachung stellt eine Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte dar.
 - Migrantische Sexarbeiter*innen droht eine sofortige Ausweisung.
 - Die Kriminalisierung von Kunden geht einher mit einer gesellschaftlichen Ächtung der Sexarbeit insgesamt, sie stigmatisiert insbesondere auch Sexarbeiter*innen und ihr soziales Umfeld.

Dagegen ist das erklärte Ziel nie erreicht worden: Eindämmung von Prostitution und Menschenhandel, Schutz von Sexarbeiter*innen vor Ausbeutung, die Verringerung von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt und die Förderung der Geschlechtergleichstellung. Zugenommen haben Gewalt, Krankheiten, besonders STI`s, Stigmatisierung, Viktimisierung, Menschenrechtsverletzungen, Rechtlosigkeit und erschwerter Zugang zum Hilfe- und Justizsystem.

Diese Erfahrungen aus Ländern, in denen das sog. Nordische Modell schon umgesetzt wurde, decken sich mit den Erfahrungen, die Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie machten. Wir brauchen also nicht nur in andere Länder schauen, sondern können von den eigenen Erfahrungen lernen:

Während der Corona-Pandemie waren die Bordelle geschlossen. So verloren Sexarbeiter*innen nicht nur ihren Arbeitsplatz und ihre Einnahmen, sondern meist auch ihren Schlafplatz. Um zu überleben – meist waren sie von den Corona-Hilfsmaßnahmen und Sozialleistungen ausgeschlossen –, mussten sie also weiterhin der Sexarbeit nachgehen. Nun befanden sie sich im Wettlauf mit der Polizei, es drohten Bußgelder und Platzverweise. Die Auswirkungen waren eine deutlich schlechtere Verhandlungsposition mit den Kunden, größere Unsicherheit und Gewalt. Das Vertrauen in die Behörden schmolz dahin, denn eine Anzeige gegen einen Kunden hätte eine Anzeige wegen verbotener Prostitution nach sich gezogen. Trotzdem liegen unendlich viele Berichte über Ausbeutung, Gewalt, räuberische Erpressung und Diebstahl vor.

Gleichzeitig entwickelte sich ein neues System rund um die Sexarbeiter*innen: Hotels erkannten die zusätzliche Einnahmequelle und sog. Freunde/Vermittler stellten immer wieder neue Wohnungen zur Verfügung. Daraus entstanden für die meisten Sexarbeiter*innen neue Abhängigkeitsverhältnisse. Schon damals unterstützten die Polizei und die LKA`s die Forderung nach Öffnung der Bordelle, denn sie befürchteten ein Abtauchen ins Dunkelfeld, wo auch sie nicht mehr tätig werden können.

Bis heute hat sich die Situation nicht normalisiert: nicht alle Sexarbeiter*innen sind in die Bordelle zurückgekehrt, sondern ziehen die Unsicherheit eines „verschwiegenen Arbeitsplatzes“ den Registrierungen und den Kontrollen durch das ProstSchG vor.

Mythen, Klischees und Lügen

Es ist schon erstaunlich, wie sehr der Antrag der CDU/CSU-Fraktion geprägt ist von Pauschalierungen, Klischees und Lügen. Im Verbund mit anderen Prostitutionsgegner*innen werden Behauptungen aufgestellt, ohne dafür Beweise oder Quellen vorzulegen:

- Wie wird der Begriff „menschenunwürdige Zustände“ in der Prostitution definiert?
- Für „90 % der von Sexarbeit betroffenen Personen“ habe sich die Situation verschlechtert.

- „Der überwiegende Mehrheitsanteil der Prostituierten ist Teil der unfreiwilligen Armuts- und Elendsprostitution und damit täglich sexueller Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schutzlos ausgeliefert.“
- „Für eine hohe sechsstellige Zahl von Frauen und Mädchen bedeutet dies eine faktisch totale Abhängigkeit von Zuhältern....“
- „Das Prostitutionsmilieu wird in weiten Teilen beherrscht von Strukturen der Organisierten Kriminalität, der Banden- und Clankriminalität.“
- ...„ein ausgeprägtes Feld von Begleitkriminalität...“
- ...„geschätzte mindestens 250.000 Prostituierten werden einer Zahl von 28.280 angemeldeten Prostituierten⁸ gegenübergesetzt ...
- Welche Streetworker, Beratungsstellen berichten?
- ...„vielfältige Vergewaltigungen – verbunden mit demütigenden, schmerzhaften und die physische wie psychische Gesundheit gefährdende Praktiken. Dies führt zu bleibender Traumatisierung und zu gravierenden, irreversiblen körperlichen und seelischen Schäden“....

Die einzelnen Behauptungen im Antrag der CDU/CSU-Fraktion könnten so weiter hinterfragt werden. Doch wo sind die Belege?

Die Behauptungen eignen sich vielleicht für ein Krimi-Skript nach dem Motto „Sex & Crime sells“, aber sie haben nichts mit den Realitäten zu tun und sind auf keinen Fall daten- und faktenbasiert.

Dagegen gibt es unzählige unabhängige Studien⁹ aus den verschiedensten Ländern mit einem Sexkaufverbot, die bestätigen, dass die gewünschten Ziele nicht erreicht wurden, dagegen aber Sexarbeiter*innen sehr viel mehr Gewalt, Zwang und Ausbeutung ausgesetzt sind – selbst von der Polizei – und ihre Grund- und Menschenrechte mit Füßen getreten werden.

Auch der Hinweis auf die Zwischenevaluation¹⁰ von 2020 ist Nonsense: Lt. Bundesfamilienministerium beruht er auf den „durch die Bundesstatistik erhobenen und verfügbaren Daten. Die durch das Statistische Bundesamt geführte Bundesstatistik konnte seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2017 bis zur Vorlage des Berichts Statistiken für die Berichtsjahre 2017 und 2018 liefern“ und war beeinflusst durch die COVID-19-

⁸ Vor der Corona-Pandemie meldete das Statistische Bundesamt zum Stichtag 31. 12. 2019 40.400 registrierte Sexarbeiter*innen. Ohne Registrierung kann keine Sexarbeiter*in in einem Bordell arbeiten. Es ist völlig abwegig zu erwarten, dass eine viel größere Anzahl von Sexarbeiter*innen an anderen Orten arbeitet.
<https://bsd-ev.info/anzahl-der-sexarbeiterinnen-in-deutschland/>

⁹ <https://bsd-ev.info/sexkaufverbot/>

¹⁰ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zwischenbericht-zum-prostituiertenschutzgesetz-157000>

Pandemie. Er kann keine Auskunft zur Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die Prostitution in Deutschland und auf das Leben der in Prostitution tätigen Personen geben, denn sein Inhalt und Umfang stützen sich auf eine vorher bestimmte und beschränkte Menge **der statistischen und bis zu seiner Erstellung verfügbaren Daten.**“

Es geht also nur um eine Auswertung von Zahlen, die seit dem Inkrafttreten des ProstSchG beim Statistischen Bundesamt erfasst werden. Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Evaluation der Lebens- und Arbeitssituation von Sexarbeiter*innen und die Auswirkungen des ProstSchG. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass während der Corona-Pandemie von Mitte März 2020 bis zum Teil bis Mitte und Ende 2022 die Prostitutionsbranche mit besonders harten Maßnahmen zu kämpfen hatte: die Bordelle waren geschlossen, Prostitution war verboten und daraus folgend erfolgte auch keine Beratung und Registrierung von Sexarbeiter*innen, keine Bearbeitung von Erlaubnissen der Prostitutionsstätten und somit wurden auch keine Daten dem Bundesamt für Statistik geliefert. Es besteht also eine große Lücke!

Dagegen hat das ProstG und auch das ProstSchG die Situation der Betroffenen sehr wohl verbessert. Besonders hervorzuheben sind:

- Mit dem ProstG wurde erstmalig festgeschrieben, dass Sexarbeiter*innen einen Anspruch auf ihren Lohn haben (vorher wurde er wegen Sittenwidrigkeit verneint). Dies hat ihr Selbstbewusstsein gestärkt und sie im Kontakt mit den Kunden rechtsbewusster auftreten lassen: *„Wenn Du jetzt nicht gehst, Du hast Dich nicht an unsere Abmachungen gehalten, rufe ich die Polizei.“*
- Mit dem ProstSchG erhielten die Prostitutionsstätten die Möglichkeit einer Erlaubnis (der Konzession im Gewerberecht vergleichbar), was eine klare Rechtssicherheit darstellt. Investitionen in die Zukunft sind nur so möglich. Aber auch die Sexarbeiter*innen können sich z. B. darauf verlassen, dass die Prostitutionsstätten bestimmten Gesetzmäßigkeiten entsprechen und dass diese auch regelmäßig überprüft werden.

Aber beiden Gesetzen vorzuwerfen, dass es nicht zu einer breiten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung¹¹ der Sexarbeiter*innen

¹¹ Seit Jahrzehnten wird die Zahl der 50 sozialversicherten Beschäftigten zitiert. Sind sie noch aktuell? Und wie ist das Arbeitsverhältnis definiert? Handelt es sich hierbei vielleicht um Arbeitsverhältnisse im Barbereich, wo also Getränke ausgeschenkt werden? Oder handelt es sich um sonstige Arbeitstätigkeiten ohne sexuelle Dienstleistungen?

gekommen ist, ist lächerlich. Diese Absicht war immer falsch (natürlich getrieben von dem Wunsch des Staates, nicht eines Tages in Notfällen - Krankheit, Arbeitslosigkeit, Rente - helfen zu müssen). Sexarbeiter*innen haben sich immer als selbstständig empfunden; der Kunde ist ihr Vertragspartner und nicht der Bordellbetreiber. Außerdem wollen sie frei, unabhängig und mobil sein und nicht eingezwängt in einen 5-Tages-Job mit Anwesenheitspflicht von 10 bis 18 Uhr und erst recht nicht mit der Verpflichtung, bestimmte sexuelle Dienstleistungen einem bestimmten Kunden anbieten zu müssen. Sie wollen und müssen - je nach Tagesaktualität - bei jedem neuen Kunden immer wieder neu entscheiden, welche Dienstleistungen sie anbieten. Dem hat dann letztendlich das ProstG auch Rechnung getragen, indem es die „eingeschränkte Weisungspflicht“ des Bordellbetreibers vorschrieb.

Hervorzuheben sind auch die Bedeutung von Prostitutionsstätten für Sexarbeiter*innen: sie bieten ihnen erwiesenermaßen Schutz - mit der Möglichkeit des Empowerments und der Professionalisierung durch Kolleg*innen. Jede Sexarbeiter*in muss/sollte ihre Rechte und Pflichten kennen, sollte/muss Grenzen setzen und NEIN sagen können. Alle Erfahrungen aus den Ländern, in denen das sog. Nordischen Modell eingeführt wurde, haben auch unsere Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie bestätigt: Sexarbeiter*innen arbeiten weiterhin in der Sexarbeit, aber unter sehr vulnerableren und gefährlicheren Bedingungen.

Wenn lt. Antrag der „Ausbau von Präventions- und Ausstiegsangeboten“ so wichtig ist (ja, auch uns ist das wichtig), warum hat dann die Politik nie diese Bereiche ausreichend finanziert? Alle Fachberatungsstellen sind nicht ausreichend finanziert und kämpfen immer ums Überleben oder von einer befristeten Förderung zur nächsten oder von einem Modellprojekt zum nächsten.

Offensichtlich sind die Prostitutionsgegner*innen bereit, für ihre Moral die Grund- und Menschenrechte von Sexarbeiter*innen, Kunden und Bordellbetreiber*innen zu opfern – obwohl in der Bevölkerung eine akzeptierte Grundhaltung gegenüber der Sexarbeit¹² vorliegt.

Rechtebasierte Politik

Das sog. Nordische Model bzw. der vorliegende Antrag der CDU/CSU-Fraktion negiert die Grund- und Menschenrechte von Sexarbeiter*innen,

¹² <https://bsd-ev.info/neue-repraesentative-umfrage-bestaetigt-ablehnung-des-sog-nordischen-modells/>

Kunden und Bordellbetreiber*innen. Will man Prostitution verstehen, ist es unabdingbar diese drei Akteure ernst zu nehmen und zu berücksichtigen, wie tief ein Sexkaufverbot in deren Rechte eingreift.

Sexarbeiter*innen verlieren bei einem Sexkaufverbot:

- ihr Recht auf persönliche Freiheit, Sex zu haben, mit wem und wann und wofür sie es wollen (Art. 1 + 2 GG) – ihre Autonomie, ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Entscheidungsfreiheit wird eingeschränkt.
- Ihnen wird das Recht auf Arbeit verwehrt (Art. 12 GG) und diese frei zu wählen und damit ihr Einkommen und ihr wirtschaftliches Auskommen zu sichern.
- Durch die Kriminalisierung verlieren sie ihr Recht auf Gesundheit. Der Zugang zu Gesundheitsdiensten wird erschwert und sie sind mehr Gewalt, Zwang und Ausbeutung ausgesetzt.
- Marginalisierte Gruppen von Sexarbeiter*innen sind noch weiter entfernt von ihrem Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung.
- Durch die Kriminalisierung verlieren sie ihr Recht auf Privatheit und Anonymität mit der Folge weiterer Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung.

Kunden:

- verlieren ebenfalls das Recht, sich selbst zu entscheiden, mit wem sie Sex haben wollen und unter welchen Konditionen. Das schränkt ihre persönliche Freiheit und ihren Zugang zu Dienstleistungen ein. (Art. 1 + 2 GG)
- werden sich in ihrer Privatsphäre und in ihrem Recht auf Gleichbehandlung beeinträchtigt fühlen, weil die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen sie stigmatisiert und kriminalisiert.
- Wird ihr Recht auf Sicherheit stark eingeschränkt, weil das Sexkaufverbot sie dazu zwingt, die sexuellen Dienstleistungen im Untergrund oder gefährlichen Orten in Anspruch zu nehmen.

Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber

- verlieren ihr Recht auf Gewerbefreiheit (Art. 12 GG) und auf wirtschaftliche Betätigung. Besonders seit dem Inkrafttreten des ProstSchG haben sie große Anstrengungen und finanzielle Verpflichtungen für Umbauten, etc. auf sich genommen, um eine Erlaubnis zu erhalten – natürlich im Vertrauen auf die Politik und das ProstSchG. Damit sind auch ihre Geschäftstätigkeit und ihre

wirtschaftliche Existenz gefährdet. Besonders betroffen sind dann Bordellbetreiber*innen, die seit dem Inkrafttreten des ProstG sich für diese Geschäftstätigkeit entschieden haben und die Anerkennung und Regulierung den sehr unsicheren Verhältnisse zuvor vorgezogen haben.

- haben z. T. in Immobilien investiert. Ein Sexkaufverbot stellt einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht dar. (Art. 14 GG)
- haben umfangreiche Verträge abgeschlossen, z. B. mit Angestellten oder Vermietern. Dieses Recht auf Vertragsfreiheit wird erheblich gestört. Weitere Personen sind so von einem Sexkaufverbot betroffen.

Als letztes Argument verweisen wir auf die Steuereinnahmen des Staates, die von Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber*innen, aber auch von der der Sexarbeit zugehörigen Industrie (Werbung, Kleidung, Kondome und andere Arbeitsmaterialien, Getränke, Taxi, etc.) erwirtschaftet werden. Aber sicher ist das den Antragstellern für ein Sexkaufverbot unwichtig.

Wir haben das ProstG und das ProstSchG immer kritisiert und wollten größere Veränderungen erreichen. Die Richtung war richtig. Bei der Umsetzung des ProstSchG¹³ hätte es für einen messbaren, größeren Erfolg folgendes gebraucht:

- eine breite Aufklärungskampagne zur Umsetzung des ProstSchG,
- eine breite Werbekampagne, um über die Realitäten in der Sexarbeit aufzuklären – jenseits den ständig wiederholten Klischees von Sex and Crime,
- Professionalisierung der Sexarbeiter*innen wie z. B. im profiS-Projekt¹⁴,
- deutschlandweit einheitliche Umsetzung des ProstSchG entgegen der Zurückhaltung und den vielen Versuchen mit den Erlaubnissen.

Jetzt setzen wir auf die Ergebnisse der Evaluation große Hoffnungen – Hoffnungen auf Erweiterungen und Verbesserungen. Parallel zur laufenden Evaluation erwarten wir von den zuständigen Bundesministerien und

¹³ Unberücksichtigt bleibt immer die lange Zeit der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie. Ein zusammenhängender Zeitraum von 5 Jahren und mehr kann so nicht evaluiert werden.

¹⁴ <https://move-ev.org/profis/> Das profiS-Projekt ist das einzige Fortbildungsprojekt in Deutschland. Es wird finanziert von der Deutschen Aidshilfe. Bestandteile sind u. a. in diesem Jahr „nur“ 36 Workshops, die in Bordellen deutschlandweit von ausgebildeten Trainer*innen durchgeführt werden. Sie bieten hier den Sexarbeiter*innen, am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit das gewünschte Knowhow an. Die Prostitutionsbranche kennt keine Ausbildung, keine Akademien oder Institute, die auf die Arbeit umfassend vorbereiten.

Bundestagsabgeordneten der für diese Anhörung beratenden Ausschüsse, sich schon jetzt mit den für sie relevanten Umsetzungs-Erfahrungen auseinander zu setzen und Gesetzesanpassungen vorzunehmen. So könnte z. B. das zuständige Bundesbauministerium endlich die Bau- und Baunutzungsverordnungen aus ihrem Schattendasein herausführen und die Gesetze den höchstrichterlichen Rechtsprechungen anpassen.

Entgegen einem Sexkaufverbot ist es vor allem jetzt wichtig, der Rechte aller Beteiligten zu stärken und endlich eine Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigen und Gewerbetreibenden zu erreichen.

Entgegen einem Sexkaufverbot erwarten wir in einem partizipativen und demokratischen Sinne eine Beteiligung aller betroffenen Gruppen an den Diskussionen, Anhörungen, Arbeitstreffen, Runden Tischen, Bürgerforen und sonstigem. Redet mit uns!

Stephanie Klee/Vorstand + Sexualassistentin

18. 09. 2024

:



Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. (BSD)

c/o Freudenhaus Hase

Hochstr. 45

13357 Berlin

Tel.: 0174-91 99 246

www.bsd-ev.info

info@bsd-ev.info

Kampagne:

www.redet-mit-uns.de